

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK / LEHRAMT AN BERUFSSKOLLEGS
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN / BERUFSPÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul "*Diagnostik in der beruflichen Bildung*" und das Aufbaumodul "*Innovieren in der beruflichen Bildung*" zu studieren. In den Wahlmodulen "*Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung A*" und "*Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung B*" erhalten die Studierenden im Rahmen von Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II gegebenenfalls die Gelegenheit, gemäß LZV fehlende Leistungspunkte nachzuholen. Die Wahlmodule können zudem freiwillig absolviert werden. Sie bleiben bei der Berechnung der Studienbereichs- und der Gesamtnote unberücksichtigt.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
1347DidbB0	BM Diagnostik in der beruflichen Bildung ¹	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Vorlesung	keine	schriftlich Klausur 90 Min.	3	P	6	-	6/12
1347IndbB0	AM Innovieren in der beruflichen Bildung	keine	WiSe/ SoSe jedes Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Hausarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
1347BGdbB1	WM Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung A ²	keine	WiSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 3 LP	keine	W	(6)	-	0/12
1347BGdbB2	WM Bildungswissenschaftliche Grundlagen der beruflichen Bildung B ³	keine	SoSe jedes 2. Semester 1 Semester	Seminar	keine	schriftlich Portfolio 4,5 LP	keine	W	(9)	-	0/12

¹ In diesem Modul sind im Umfang von 6 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

² In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

³ In diesem Modul sind im Umfang von 3 LP inklusionsorientierte Fragestellungen gemäß § 5 Absatz 1 bzw. Absatz 2 LZV enthalten.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Voraussetzungen für die Modulteilnahme	Beginn Turnus Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP, maximale Fehlzeiten)	Prüfungsvoraussetzungen (P) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (V) neben dem Bestehen der Modulabschlussprüfung	Form Ausprägung Dauer Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
LAMAArbeit	Masterarbeit ⁴	60 LP des Masterstudiums müssen erbracht sein; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 8c Abs. 1; ⁵ ggf. Auslandsaufenthalt gemäß § 8c Abs. 3; einschlägige fachpraktische Tätigkeit; ⁶	studienbegleitend 15 Wochen	-	-	schriftlich Masterarbeit 15 Wochen	2	WP ⁴	15	15	-

⁴ Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft oder im studierten Unterrichtsfach oder Förderschwerpunkt oder in Bildungswissenschaften/Berufspädagogik oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beziehungsweise Deutsch für Lernende mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

⁵ Die Sprachkenntnisse müssen lediglich im Rahmen von Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil, nachgewiesen werden.

⁶ In Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs I und Wirtschaftspädagogik/Lehramt an Berufskollegs II, schulisches Profil: Vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von zwölf Monaten Dauer gemäß § 5 Abs. 6 LZV nachzuweisen. Der überwiegende Teil soll vor Abschluss des Studiums geleistet werden.